

ZPD Hamburg

Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung Hinweise und Erläuterungen zu § 53 BeamtVG (Stand: März 2008)

1. Es gilt der **Grundsatz**, dass **Einkommen** eines Versorgungsberechtigten **aus** einer weiteren **Verwendung im öffentlichen Dienst** und Einkommen **aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit** ebenso wie **Erwerbseinkommen gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet werden**, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt.

Die Regelung gilt sowohl für **Ruhestandsbeamte** als auch für Bezieher von Hinterbliebenenversorgung - **Witwen/Witwer und Waisen** -.

2. **Nach Vollendung des 65. Lebensjahres** wird nur Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (Verwendungseinkommen), angerechnet.
3. Die **Höchstgrenze** beträgt für Ruhestandsbeamte und Witwen/Witwer 100 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber 150 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Höchstgrenze für Waisen beläuft sich auf 40 v.H. dieses Betrages.

Eine - **niedrigere** - **Höchstgrenze** gilt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für Ruhestandsbeamte, die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie beträgt 75 v.H. des Betrages der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich 325,- EURO (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG).

Diese besondere Höchstgrenze gilt nicht für Hinterbliebene.

Dem Versorgungsberechtigten ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens mindestens ein Betrag in Höhe von 20% des Versorgungsbezugs zu belassen (**Mindestbelassung**). Diese Regelung kommt nicht in Betracht, wenn das Verwendungseinkommen mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe erzielt wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnen.

4. **Erwerbseinkommen** sind nach § 53 Abs. 7 BeamtVG Einkünfte aus:
 - nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen
 - selbständiger Arbeit
 - Gewerbebetrieb
 - Land- und Forstwirtschaft

Anrechnungsfrei bleiben Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt (§ 53 Abs. 7 BeamtVG).

Zum anrechenbaren Erwerbseinkommen gehören nicht die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zu ihnen gehören vor allem Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs-, und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbaubetreibenden Vereinigungen mit Rechten einer juristischen Person.

Abweichend hiervon sind allerdings Einkünfte aus Kapitalvermögen dann als anrechenbares Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei selbständiger Tätigkeit in der Kapitalgesellschaft keine oder keine angemessene Vergütung gezahlt wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Kapitalerträge anstelle einer Vergütung als Einkünfte aus einer Berufstätigkeit anzusehen sind.

- 5. Erwerb ersatzeinkommen** sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld und vergleichbare Leistungen.

- 6.** § 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG verpflichtet jeden Versorgungsberechtigten, dem Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung - den Bezug und jede Änderung von Einkünften im Sinne des § 53 BeamtVG unverzüglich anzuzeigen.

Eine Benachrichtigung anderer Stellen - wie etwa des Fachbereiches - Beihilfe - erfüllt **nicht** die Anzeigepflicht.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Versorgungsbezüge, die wegen des Bezugs eines Einkommens der Ruhensvorschrift des § 53 BeamtVG unterliegen, unter Rückforderungsvorbehalt stehen. Zuviel geleistete Zahlungen wären daher zu erstatten, auch wenn im Zeitpunkt der Rückforderung eine Bereicherung nicht mehr vorliegen sollte. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) kann sich deshalb nicht berufen werden.

Für weitere Fragen bzw. in Zweifelsfällen stehen unsere Sachbearbeiter Ihnen während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Ihr Zentrum für Personaldienste
Fachbereich Beamtenversorgung